

- c) die Mitwirkung bei der Aufdeckung und Bekämpfung der Ursachen von Schäden am sozialistischen Eigentum sowie bei der Entscheidung über die Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit und über die Durchführung entsprechender Verfahren;
3. die Durchführung einer aktiven Schutzrechtspolitik, insbesondere durch Klärung grundsätzlicher Fragen in Patent- und Warenzeichenangelegenheiten und die Mitwirkung bei
- der Lösung von Vergütungsstreitigkeiten,
 - dem Abschluß von Lizenzverträgen,
 - der Bildung von Warenzeichenverbänden;
4. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Auswertung von Rechenschaftslegungen;
5. Grundsatzfragen der staatlichen Beteiligung;
6. Mitwirkung bei dem Abschluß von Verträgen, wie Überlassungs- und Nutzungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen;
7. Mitwirkung bei der Durchführung von Rechtsträgeränderungen sowie bei Registerangelegenheiten;
8. Grundsatzfragen des Versicherungsrechts, insbesondere die Klärung bedeutender Streitigkeiten bei Versicherungsfällen.

§ 8

Die Leiter der Organe, Betriebe und Einrichtungen haben die Justitiare in die Lösung der im § 7 genannten Aufgaben einzubeziehen. Sie haben darüber hinaus zu gewährleisten, daß die Justitiare ihres Verantwortungsbereiches bei allen wichtigen Entscheidungen, die rechtliche Auswirkungen für die Tätigkeit des Organs, Betriebes oder der Einrichtung haben können, hinzugezogen werden.

> § 9

(1) Die Justitiare haben die ihnen gestellten Aufgaben eigenverantwortlich zu lösen. Hierzu sind sie berechtigt und verpflichtet, unmittelbar mit allen Leitern und Mitarbeitern der Organe, Betriebe oder Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches — unabhängig von deren Unterstellungsverhältnis — zusammenzuarbeiten.

(2) Den Justitiaren sind auf Anforderung Unterlagen zur Einsichtnahme zu übergeben und Auskünfte zu erteilen.

§ 10

(1) Die Justitiare haben eine enge Zusammenarbeit mit den Organen der Rechtspflege und dem Staatlichen Vertragsgericht zu sichern. Sie sind verpflichtet, wichtige Entscheidungen in ihrem Verantwortungsbereich auszuwerten, die Ursachen von Gesetzes- und Vertragsverletzungen aufzudecken und Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln zu unterbreiten.

(2) In allen für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit wichtigen Fragen haben die Justitiare eine enge Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

herbeizuführen. Sie sind verpflichtet, die Staatsanwaltschaft bei der Durchführung der Aufgaben der allgemeinen Aufsicht zu unterstützen.

§ 11

(1) Die Justitiare haben alle wichtigen Rechtsstreitigkeiten der Betriebe ihres Verantwortungsbereiches zu führen.

(2) Die Justitiare sind in Vollmacht des Leiters zur Vertretung der Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches berechtigt. § 11 Abs. 5 der Angleichungsverordnung vom 4. Oktober 1952 (GBL S. 988) findet Anwendung.

III.

Einstellung, Qualifikation und Dienstbezeichnung der Justitiare

§ 12

(1) Die Justitiare im Bereich des Volkswirtschaftsrates werden durch den Leiter des Organs, Betriebes oder der Einrichtung eingestellt oder entlassen. Die Einstellung oder Entlassung erfolgt nach Anhören des Justitiars des übergeordneten Organs.

(2) Obliegt dem Justitiar die Betreuung mehrerer Betriebe oder Einrichtungen, wird sein Arbeitsverhältnis mit dem Betrieb oder der Einrichtung begründet, in der er seinen Dienstsitz hat.

§ 13

Die Justitiare sind verpflichtet, sich die für die Tätigkeit in dem jeweiligen Industriezweig notwendigen technischen und ökonomischen Kenntnisse anzueignen und sich fachlich ständig weiterzubilden.

§ 14

(1) Die Justitiare in staatlichen Organen, volkseigenen Betrieben und Einrichtungen im Bereich des Volkswirtschaftsrates müssen

- nach ihrer Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie ihre Funktion gemäß den Gesetzen ausüben, sich für den Sozialismus einsetzen und dem Arbeiter-und-Bauern-Staat treu ergeben sind,
- ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium an einer juristischen Fakultät der Universitäten oder der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften „Walter Ulbricht“ besitzen,
- die Justitiar-Assistentenzeit entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt haben.

(2) Ausnahmen von den im Abs. 1 Buchstaben b und c genannten Voraussetzungen bedürfen der Bestätigung durch die Abteilung Recht des Volkswirtschaftsrates.

§ 15

Die Einstellung als Justitiar berechtigt zur Führung dieser Dienstbezeichnung.